

To whom it may concern

Graz, 2019-01-01

Betreff: Neue Verrechnung unter Spediteuren seit 2019-01-01

Aufgrund der EUGH Entscheidung im vergangenen Jahr, müssen alle Ausgangsrechnungen an alle Spediteure mit USt. ausgestellt werden. Zuvor bei Dienstleistungen in und aus Drittländer steuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 UStG. 1994.

EUGH URTEIL:

Die Änderung besagt, dass Vor- und Nachläufe zu grenzüberschreitenden Güterbeförderungen, welche an andere Frachtführer verrechnet werden, nicht länger steuerfrei sind. Dienstleistungen welche tatsächlich an Endkunden fakturiert werden, bleiben weiterhin steuerfrei.

Umsatzsteuerrichtlinien (UStR.) 2000:

Siehe die UStR. 2000 6.1.3.2.ff anbei – hier wird auf das EUGH Urteil vom 29. 6. 2017, Rs C-288/16 „L.C.“ IK Bezug genommen.

Steuerbefreiung (Rz 712):

Steuerfrei sind nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb UStG. die grenzüberschreitenden Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen. Die Ausfuhr ist durch Belege nachzuweisen

Nach EUGH vom 29. Juni 2017, C-288/16 „L.C.“ IK, kommt die Steuerbefreiung nur für solche Umsätze in Betracht, die unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Waren (= Lieferer oder Abnehmer iSd. § 3 Abs. 8 UStG.) erbracht werden. Gilt ab 01.01.2019, davor auch Leistungen der Subunternehmer (Unterfrachtführer an Frachtführer) steuerfrei.

Beispiel:

Der österreichische Unternehmer U (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F Güter von Innsbruck nach Bern in die Schweiz zu befördern. F beauftragt den österreichischen Unterfrachtführer F1 mit der Beförderung von Innsbruck nach Bozen und F 2 mit der Beförderung von Bozen nach Bern. F, F 1 und F 2 können die Ausfuhr nachweisen.

Die Beförderungsleistung von F an U ist am Empfängerort (= Österreich) steuerbar und befreit. Ab 2019 ist sowohl die Beförderungsleistung von F 1 an F als auch die F 2 an F nicht steuerfrei, auch wenn die Ausfuhr nachgewiesen werden kann.